



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFJ vom 24. Oktober 2012 und zum Bildungsplan vom 24. Oktober 2012.

für

Lackierassistentin EBA / Lackierassistent EBA

Assistante vernisseuse AFP / Assistant vernisseur AFP

Assistente verniciatrice CFP / Assistente verniciatore CFP

Berufsnummer 45305

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für

Lackierassistentin EBA / Lackierassistent EBA

zur Stellungnahme unterbreitet am 11. März 2025

In Kraft durch carrosserie suisse und Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister (SVILM) seit 01.06.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	3
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	<i>4</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	<i>5</i>
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	<i>6</i>
5	Erfahrungsnote	6
6	Angaben zur Organisation	7
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung.....</i>	<i>7</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung.....</i>	<i>7</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	<i>7</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....</i>	<i>7</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	<i>7</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	<i>7</i>
6.7	<i>Archivierung</i>	<i>7</i>
	Inkrafttreten.....	8
	Anhang: Verzeichnis der Vorlagen	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Lackierassistentin/Lackierassistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 24. Oktober 2012. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 14 bis 19.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Lackierassistentin/Lackierassistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 10. Oktober 2012. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):

Gesamtnote (Gerundet auf 1/10 Note - Fallnote)		Qualifikationsbereiche		Erfahrungsnote BKU (15%) ¹⁾	
Niveau	Bereiche (Gerundet auf 1/10 Noten)	Praktische Arbeiten (50% Fallnote) Prüfungszeit 12 h ¹⁾	Berufskennnisse (15%) Prüfungszeit 1,5 h schriftlich & 0,5 h mündlich ¹⁾		Allgemeine Bildung (20%) ¹⁾
Positionen (Gerundet auf ganze oder halbe Noten)		1 Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten (Gewichtung 60%)	2 Vorarbeiten von Decklackmaterialien und Durchführen von Abschlussarbeiten, Montieren, bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen (Gewichtung 40%)	1 Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten (Gewichtung 60%)	Die Abschlussprüfung im QV-Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. (Gerundet auf 1/10 Noten)
		2 Vorarbeiten von Decklackmaterialien und Durchführen von Abschlussarbeiten, Montieren, bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen (Gewichtung 40%)	1 Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten (Gewichtung 60%)	2 Vorarbeiten von Decklackmaterialien und Durchführen von Abschlussarbeiten, Montieren, bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen (Gewichtung 40%)	
Arbeiten und Dossiers (Keine Noten sondern Punktebewertung mit %- Zuordnung an die entsprechende Prüfungsposition) ³⁾		Arbeit 1: Hauptarbeit EBA Pos.1: 85% und 15%MSS	Richtzeit: 8 h	Zwei positionenübergreifende Dossier mit folgendem Umfang und Inhalt ⁴⁾ :	Mittel aller Semesternoten des Faches Berufskunde. (Gerundet auf eine halbe oder ganze Note)
		Arbeit 2: Decklackmaterial applizieren Pos.2: 96% und 4%MSS	Richtzeit: 1,5 h	Dossier 1: Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten (Handlungskompetenzen 1.1-1.4)	
Punktebewertung mit %- Zuordnung an die entsprechende Prüfungsposition) ³⁾		Arbeit 3: Finisharbeiten durchführen Pos.2: 97% und 3%MSS	Richtzeit: 1,5 h	Prüfungszeiten: schriftlich 45' Punkttotal 45 P. Gewichtung 60%	beruflichen Grundbildung. (Gerundet auf 1/10 Noten)
		Arbeit 4: Zur Auslieferung bereitstellen Pos.2: 97% und 3%MSS	Richtzeit: 0,5 h	Dossier 2: Vorarbeiten von Decklackmaterialien und Durchführen von Abschlussarbeiten (Handlungskompetenzen 2.1-2.4)	
		Arbeit 5: Demontage- und Montagearbeiten durchführen Pos.2: 97% und 3%MSS	Richtzeit: 0,5h	Montieren, Bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen (Handlungskompetenzen 3.1-3.3)	
		Methoden- Sozial- und Selbstkompetenzen: Die Bewertung erfolgt in den einzelnen Arbeiten. Die Kriterien sind im Bildungsplan auf Seite 6 und 7 aufgeführt. Arbeitssicherheit ist in der MSK „Arbeitstechnik“ integriert.		Prüfungszeit: schriftlich 45' Punkttotal 45 P. Gewichtung 40 %	
				Mündlich: 30' Fachgespräch mit „rotem Faden“ anhand typischer berufl. Handlungssituationen über die Bildungsziele beider Positionen. Bewertung: Position 1 max. 15P und Position 2 max. 10P. Es wird ein standardisiertes Protokollformular verwendet.	
				Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen: Der mündliche Teil wird als Ganzes einmal bewertet. Die Kriterien dazu sind auf dem Protokollformular aufgeführt. Die erreichte Maximalpunktzahl ist 5. Die Punktzahl wird bei jeder Position (bei P1 und P2) addiert.	

¹⁾Faktor zum Rechnen der Gesamtnote

²⁾Faktor zum Rechnen der Qualifikationsbereichsnote

³⁾Gewichtung an der Positionsnote entsprechend dem Verhältnis der Punktzahlen

⁴⁾Zeitangaben sind Maximalwerte für diese Arbeiten bzw. für dieses Dossier (keine Richtzeiten)

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 12 Stunden und findet in einem geeigneten Betrieb oder in einem Kurslokal der überbetrieblichen Kurse statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten	60 %
2	Verarbeiten von Decklackmaterial und Durchführen von Abschlussarbeiten, Montieren, Bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen	40 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Pos. 1 Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten Diese Position wird mit <u>einer</u> Arbeit mittels vier Unterpositionen geprüft.			
Unterposition	Handlungskompetenz	Gewichtung	Arbeit
1.1	Arbeiten vorbereiten	30 %	1
1.2	Bauteile vorbehandeln	30 %	
1.3	Abdeckabreiten ausführen, Grundmaterial applizieren	30 %	
1.4	Arbeitssicherheit und Umweltschutzmassnahme anwenden	10 %	

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Pos. 2 Verarbeiten von Decklackmaterial und Durchführen von Abschlussarbeiten, Montieren, Bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen Diese Position wird mit <u>vier</u> Arbeiten mittels vier Unterpositionen geprüft:			
Unterposition	Handlungskompetenz	Gewichtung	Arbeit
2.1	Decklackmaterial vorbereiten, Decklackmaterial applizieren	40 %	1
2.2	Finisharbeiten durchführen	20 %	2
2.3	Bauteile zur Auslieferung bereitstellen	20 %	3
2.4	Demontage- und Montagearbeiten durchführen, Anlagen, Maschinen und Werkzeuge bedienen, Unterhaltsarbeiten durchführen	20 %	4

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet Ende des vierten Semesters statt und dauert 2 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/ Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten	45 Min.	15 Min.	60 %
2	Verarbeiten von Decklackmaterial und Durchführen von Abschlussarbeiten, Montieren, Bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen	45 Min.	15 Min.	40 %

Bedingung: An der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind jeweils unterschiedliche Leistungsziele zu prüfen.

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal zusammen mit der schriftlichen Prüfung, in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Pos. 1 Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten Diese Position wird schriftlich mit einem Dossier und mündlich geprüft.			
Unterposition	Handlungskompetenz	Gewichtung	Prüfungsform
1.1	Arbeiten vorbereiten, Bauteile vorbehandeln, Abdeckarbeiten ausführen, Grundmaterial applizieren, Arbeitssicherheit und Umweltschutzmassnahme anwenden	75 %	schriftlich
1.2		25 %	mündlich

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Pos. 2 Verarbeiten von Decklackmaterial und Durchführen von Abschlussarbeiten, Montieren, Bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen Diese Position wird schriftlich mit einem Dossier und mündlich geprüft.			
Unterposition	Handlungskompetenz	Gewichtung	Prüfungsform
2.1	Decklackmaterial vorbereiten, Decklackmaterial applizieren, Finisharbeiten durchführen, Bauteile zur Auslieferung bereitstellen, Demontage- und Montagearbeiten durchführen, Anlagen, Maschinen und Werkzeuge bedienen, Unterhaltsarbeiten durchführen	75 %	schriftlich
2.2		25 %	mündlich

Hilfsmittel: Zulässig sind sämtliche Formel- und Fachbücher aus der Berufsfachschule. Ausgeschlossen sind Lernhefte mit konkreten Beispielen und Lösungen. Weitere Hilfsmittel sind dem Prüfungsaufgebot der Prüfungsorganisation zu entnehmen.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 11. März 2025 die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Lackierassistentin EBA und Lackierassistent EBA zuhanden carrosserie suisse und der Schweizerischen Vereinigung der Industrielackiermeister SVILM verabschiedet.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Lackierassistentin EBA und Lackierassistent EBA treten am 20. März 2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zofingen, 20. März 2025

Carrosserie suisse

Der Präsident

der Geschäftsführer

Sig.....
Felix Wyss

Sig.....
Daniel Röschli

Silenen, 20. März 2025

Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister

Der Präsident

Verantwortlicher Grund- & Weiterbildung

Sig.....
Mario Schlatter

Sig.....
Roger May

Anhang: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA mit Bewertungskriterien	Carrosserie suisse / SVILM
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich	Carrosserie suisse / SVILM
Notenformulare für das Qualifikationsverfahren Lackierassistentin EBA / Lackierassistent EBA	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt der Berufsfachschule zur Berechnung der Erfahrungsnote	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch

Bezugsquellen

Carrosserie suisse
 Forstackerstrasse 2B
 4800 Zofingen
 Tel. +41 (0)62 745 90 80
 Fax. +41 (0)62 745 90 81
berufsbildung@carrosseriesuisse.ch, www.carrosseriesuisse.ch

SVILM
 Schweizerischer Vereinigung für Industrielackiermeister
 Gotthardstrasse 157
 6473 Silenen
 Tel. +41 (0)41 883 02 42
 Fax. +41 (0)41 883 02 43
info@svilm.ch, www.svilm.ch

SDBB
 SDBB Vertrieb
 Industriestr. 1
 3052 Zollikofen
 Tel. +41 (0)848 999 001
 Fax. +41 (0)31 320 2938
vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch